

Allgemeine Service-Vertragsbedingungen

I. Vertragsgegenstand

Für die Laufzeit dieses Vertrages übernimmt der SERVICE-Geber an den in diesem Vertrag benannten Objekten (nachfolgend "SERVICE-Objekte" genannt), welche gemäß der Auftragsbestätigung und dem Lieferschein des SERVICE-Gebers ausgerüstet sind, die nachfolgend näher beschriebenen Servicearbeiten oder lässt diese durch einen von ihm beauftragten Dritten ausführen.

II. Laufzeit

1. Die Übernahme der Dienstleistung beginnt mit der Übergabe der SERVICE-Objekte durch den Lieferanten oder einen von ihm Beauftragten an den Kunden und der Unterzeichnung des Lieferscheines, mit welchem der Kunde den Erhalt der SERVICE-Objekte und dessen Ordnungsmäßigkeit bestätigt.

III. Behandlung der SERVICE-Objekte

1. Der Kunde ist verpflichtet, die SERVICE-Objekte pfleglich zu behandeln, sie in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nur bis zur Grenze der auf dem Tragfähigkeitsschild angegebenen Belastbarkeit zu betreiben.

2. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, beim Betrieb der SERVICE-Objekte alle einschlägigen Vorschriften zu beachten und seine Arbeitnehmer zu entsprechender Beachtung anzuhalten. Er wird dafür Sorge tragen, dass die SERVICE-Objekte nur von entsprechend ausgebildetem Personal bedient werden. Änderungen an den SERVICE-Objekten oder das Anbringen von Zusatzgeräten oder Zubehörteilen mit Auswirkung auf die Dienstleistung, darf der Kunde nur mit vorheriger Abstimmung des SERVICE-Gebers an den SERVICE-Objekten vornehmen.

3. Der Kunde hat dem SERVICE-Geber unverzüglich nach Kenntniserlangung von jedem Schaden an den SERVICE-Objekten Mitteilung zu machen. Er ist nur in Absprache mit dem SERVICE-Geber berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte Reparaturmaßnahmen an den SERVICE-Objekten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

4. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die normale Pflege der SERVICE-Objekte in ihrem täglichen Einsatz zu sorgen; er hat die SERVICE-Objekte vor allem am Anfang einer Schicht gemäß der Bedienungsanleitung und der UVV-Richtlinien routinemäßig zu überprüfen. Der Kunde hat insbesondere die SERVICE-Objekte mit allen notwendigen Treibstoffen (Diesel, Strom, Gas), Öl und Wasser zu versorgen; - den Ölstand, das Kühlwasser sowie den Luftdruck der Reifen zu prüfen; bei einem batteriebetriebenen SERVICE-Objekt die Antriebsbatterie (insbesondere den Wasserstand) zu kontrollieren und aufzuladen. Sollten sich bei diesen Überprüfungen oder im Einsatz der SERVICE-Objekte ungewöhnliche Verbrauchs- oder Verschleißerscheinungen oder andere aus dem Rahmen fallende Besonderheiten zeigen, ist der SERVICE-Geber sofort zu benachrichtigen.

IV. Service

1. Während der Laufzeit wird der SERVICE-Geber bzw. der von ihm beauftragte SERVICE-Geber die SERVICE-Objekte durch Ausführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten entsprechend dem vereinbarten Serviceumfang in einem betriebsbereiten und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Zustand erhalten.

Alle erforderlichen Ersatz- und Austauschteile werden vom SERVICE-Geber gestellt; ausgenommen hiervon sind jedoch Reifen, Gabelzinken, Batterien und Ladegeräte, sofern nicht anders vereinbart.

2. Hinsichtlich der SERVICE-Objekte sichert der SERVICE-Geber zu, dass die Mitarbeiter des SERVICE-Gebers während der normalen Geschäftszeit innerhalb einer vereinbarten Reaktionszeit von 24 Stunden nach Meldung eines Schadens beim Kunden eintreffen.

3. Für die Durchführung der Servicearbeiten hat der Kunde den Mitarbeitern des SERVICE-Gebers zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag - Freitag; 7.00 - 17.00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen) die SERVICE-Objekte sowie einen geeigneten Platz, der ausreichend belüftet, beleuchtet und ggf. beheizt ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss für Reparaturen am SERVICE-Objekt geeignet sein und den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Falls erforderlich, hat er dem

SERVICE-Geber darüber hinaus eine Lagermöglichkeit, insbesondere für Ersatzteile und Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren gestattet der Kunde den Mitarbeitern des SERVICE-Gebers die Benutzung seiner Elektro- und Pressluftanschlüsse sowie eines Dampfstrahlgerätes.

4. Kann der SERVICE-Geber die SERVICE-Objekte im Rahmen der Serviceverpflichtungen dieses Vertrages nicht binnen einer vereinbarten maximalen Reparaturzeit von 48 Stunden wieder instand setzen und sind die SERVICE-Objekte ohne eine Reparatur nicht gefahrlos einsetzbar, so wird der SERVICE-Geber sofern kein Verschulden des Kunden vorliegt dem Kunden innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der vereinbarten maximalen Reparaturzeit ein Ersatzobjekt zur Verfügung stellen (ausgenommen an Sonn- und Feiertagen). Das Ersatzobjekt soll die gleiche Tragfähigkeit/ Hubhöhe und soweit möglich die gleiche Spezifikation wie das ursprüngliche SERVICE-Objekt haben. Der SERVICE-Geber ist jedoch nicht verpflichtet, das Ersatzobjekt speziell auszurüsten oder gravierende Änderungen daran vorzunehmen. Alle Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für das Ersatzobjekt.

V. SERVICE-Rate

1. Die in diesem Vertrag für SERVICE-Objekte vereinbarten SERVICE-Raten gelten für die Laufzeit des Vertrages grundsätzlich in der vereinbarten Höhe zuzüglich der gesetzlichen USt.

2. Der SERVICE-Rate liegt eine Nutzung der SERVICE-Objekte gemäß den Angaben in diesem Vertrag sowie die vom Kunden bei Vertragsabschluss angegebenen Einsatzbedingungen zugrunde. Der SERVICE-Geber wird am Vertragsjahresende die geleisteten Betriebsstunden durch Ablesen des Betriebsstundenzählers ermitteln und dem Kunden sowie dem SERVICE-Geber mitteilen. Für jede über die genannte Betriebsstundenzahl hinausgehende Betriebsstunde hat der Kunde den in diesem Vertrag vereinbarten Betrag zuzüglich der gesetzlichen USt. an den SERVICE-Geber zu zahlen. Für den Fall, dass der Betriebsstundenzähler an einem SERVICE-Objekt ausfällt, werden zur Ermittlung der Betriebsstunden, für den Zeitraum, in dem der Betriebsstundenzähler ausgefallen ist, die in den sechs Monaten vor Ausfall des Betriebsstundenzählers durchschnittlich angefallenen Betriebsstunden in Ansatz gebracht. Ist der vorangegangene Nutzungszeitraum kürzer als sechs Monate, wird die durchschnittliche Monatsbetriebsstundenzahl dieses Zeitraumes zugrunde gelegt. Ein Ausfall des Betriebsstundenzählers ist vom Kunden unverzüglich anzuzeigen.

VI. Änderung der SERVICE-Rate

1. Bei einem Anstieg der Preissteigerungsrate für private Haushalte nach dem „Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte“ um mehr als 10% während der Vertragslaufzeit kann der SERVICE-Geber die SERVICE-Rate um 1/4 der jeweiligen Preissteigerungsrate anheben.

2. Der SERVICE-Geber behält sich eine Änderung der SERVICE-Rate vor, wenn der Kunde die Einsatzbedingungen für das SERVICE-Objekt ändert.

3. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Bestimmungen (z. B. zum Arbeits- oder Umweltschutz) erlassen werden, die eine zusätzliche Ausrüstung oder Umrüstung der SERVICE-Objekte erforderlich machen, so sind hierdurch entstehende Kosten vom Kunden zu tragen.

VII. Zahlung der SERVICE-Rate

1. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen SERVICE-Rate beginnt mit der Auslieferung der SERVICE-Objekte (siehe Ziffer II.2.). Die Rate ist jeweils am ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig.

Allgemeine Service-Vertragsbedingungen

2. Sofern gesondert vereinbart, beinhaltet die SERVICE-Rate neben dem vereinbarten Service auch eine ergänzende Garantiezusage (Schrader-Fullservice-Premium, Schrader-Miete-Premium) für die in diesem Vertrag bezeichneten fabrikneuen SERVICE-Objekte. Gebrauchte SERVICE-Objekte sind nicht Bestandteil der ergänzenden Garantiezusage. Der Kunde übernimmt den Selbstbehalt zuzüglich nicht übernommener Kosten gemäß der, in diesem Falle als Anlage beigefügten Vertragsbedingungen Schrader-Fullservice-Premium.

3. Geht eine Zahlung gemäß diesem Vertrag erst nach Fälligkeit bei dem SERVICE-Geber ein, so ist er berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, bis zum Eingang der Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Daneben ist eine Mahngebühr in Höhe von € 12,50 pro Zahlungsaufforderung zu tragen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Der Kunde ist nur dann berechtigt, wegen etwaiger eigener Ansprüche ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem SERVICE-Geber geltend zu machen, wenn er den SERVICE-Geber vorher von seinen Ansprüchen in Kenntnis gesetzt hat und diese Ansprüche seitens des SERVICE-Gebers als begründet festgestellt werden oder die Gegenforderung des Kunden unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

VIII. Steuern

Der Kunde trägt alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der SERVICE-Objekte anfallenden Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren. Der SERVICE-Geber ist berechtigt, die SERVICE-Rate bei Änderung bestehender und Einführung neuer Steuern, Gebühren und sonstiger Abgaben entsprechend anzupassen.

IX. Gefahrtragung und Haftung

1. Der Kunde trägt die Sach- und Betriebsgefahr der SERVICE-Objekte.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die SERVICE-Objekte nicht im öffentlichen Verkehr, sondern nur im innerbetrieblichen Verkehr zu betreiben. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem SERVICE-Geber und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zulässig. Die Folgen der Zuwiderhandlung gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

3. Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtung und/oder einer unsachgemäßen Benutzung oder Behandlung der SERVICE-Objekte, insbesondere auf Gewalteinwirkung zurückzuführen sind. Der SERVICE-Geber ist bei Eintritt derart verursachter Schäden bis zu deren Beseitigung von seinen Servicepflichten entbunden, ohne dass der Anspruch des SERVICE-Gebers auf Erhalt der SERVICE-Rate entfällt. Die aufgrund solcher Schäden von dem SERVICE-Geber durchzuführenden Reparaturarbeiten und benötigten Ersatzteile werden dem Kunden gemäß der jeweils geltenden Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.

4. Der SERVICE-Geber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auch für leichte Fahrlässigkeit; im letzteren Fall ist die Haftung des SERVICE-Gebers auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der SERVICE-Geber haftet nicht für Schäden, die

aufgrund der SERVICE-Objekte an anderen Rechtsgütern als den SERVICE-Objekten selbst entstanden sind. Ebenso haftet er nicht für durch mangelnde Verfügbarkeit der SERVICE-Objekte beim Kunden oder Dritten entstehende Folgeschäden.

5. Der Kunde wird den SERVICE-Geber unverzüglich über alle Gewaltschäden, die in Verbindung mit den SERVICE-Objekten entstanden sind, informieren; dieses betrifft sowohl die SERVICE-Objekte selbst, als auch Schäden an Gebäuden oder anderen Dingen.

6. Sofern ein SERVICE-Objekt im Schadenfall nicht mehr repariert werden kann, wird der Vertrag anteilig vorzeitig beendet.

X. Laufzeit des Vertrages und Pflichten nach Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet automatisch nach ordnungsgemäßer Vertragserfüllung.

XI. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

1. Beide Vertragspartner haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz Abmahnung wiederholt gegen eine nicht unerhebliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt.

2. Wird dieser Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, vorzeitig beendet, ist der SERVICE-Geber berechtigt, ohne besonderen Schadensnachweis als Schadensersatz vom Kunden 30% der SERVICE-Raten zu verlangen, die bis zum regulären Vertragsbeendigungszeitpunkt noch zu zahlen gewesen wären. Das Recht des SERVICE-Gebers, den Ersatz eines nachgewiesenen weiteren Schadens zu verlangen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

XII. Untervermietung, Verpfändung, Abtretung

1. Bei Untervermietung, Pfändung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter, die ein SERVICE-Objekt aus diesem Vertrag betreffen, ist der Kunde verpflichtet, den SERVICE-Geber unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihm alle zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

2. Der SERVICE-Geber ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten, die ihm aus diesem Vertrag erwachsen, auf einen von Linde autorisierten Dritten zu übertragen.

XIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Essen. Der SERVICE-Geber hat jedoch das Recht, auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu wählen.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben bzw. - im Falle einer Lücke - gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.